

alle angedeuteten Bedingungen zutreffen, also der Pfarrer sich volle Gewissheit verschafft hat über die Richtigkeit der Angaben Annas, das Volk nicht zweifelt über die Gültigkeit der zweiten Ehe, so daß kein Mergernis zu befürchten, scheint es nicht unstatthaft, per epikuram eine solche Ehe zu erlauben unter seiner und zweier verwiegener Zeugen passiven Assistentz.

Walfenburg.

J. Fröbes S. J.

X. („Kann der Kaplan auch gegen den Willen des Pfarrers copulieren?“) In der Diöcese S. wurde von einem Priester die Frage aufgeworfen, ob der Kaplan ohne Erlaubnis des *parochus proprius* das Sacrament der Ehe ertheilen kann. In einer Priester-Zusammenkunft behauptete nämlich Cajus, Priester derselben Diöcese, daß er als Kaplan ohne Erlaubnis des Pfarrers die Brautleute trauen könne; das Recht habe er *eo ipso* bekommen, da er als Kaplan angestellt worden ist. Andere widersprachen ihm und behaupteten, daß es nicht genüge, als Kaplan in der Pfarre angestellt zu sein, um ohne Erlaubnis des Pfarrers zu copulieren, sondern daß dies ausdrücklich im Anstellungs-Decrete enthalten sein muß, was aber in derselben Diöcese nicht der Fall sei. Und wenn der Kaplan die allgemeine Erlaubnis hat — directe vom Bischof gegeben — so kann er zwar ohne Erlaubnis des Pfarrers copulieren, aber nie gegen den Willen des Pfarrers. Der Grund liegt darin, daß der Pfarrer eine „*jurisdictio ordinaria*“ besitzt, der Kaplan aber immer nur eine „*jurisdictio delegata*“, die von der ordentlichen abhängt. — Auf die vorgelegten Fragen und Antworten glauben wir noch Folgendes bemerken zu dürfen.

1. Wo das Decretum „*Tametsi*“ gilt, kann ein anderer Priester ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofes die Trauung nicht vollziehen. Das *Trid. conc.* in der XXIV. sess. cap. 1. fordert nämlich Folgendes: „*Qui aliter, quam praesente parochi, vel alio sacerdote, de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt; eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos facit et annullat.*“ Das Concil spricht also von der *licentia parochi seu Ordinarii*. Diese *licentia* darf aber nicht *praesumpta* sein — sondern *expressa* oder *tacita*. (Cf. Aichner *Comp. Jur. eccl.* edit. VII pag. 659.).

Die Vollmacht zu copulieren bekam aber der Kaplan nicht dadurch, daß er einfach als Kaplan angestellt worden ist, sondern dies muß im Decrete explicite angedeutet sein, da nämlich das Copulieren das Recht des Pfarrers oder Ordinarius als solchem ist.

Wenn also der Kaplan ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofes der Trauung beivohnt, so ist die Ehe ungültig, weil ihr die tridentinische Form fehlt.

2. Ist es aber im Anstellungs-Decrete ausdrücklich angedeutet, daß der Kaplan alle Functionen des Pfarrers verrichten kann, das heißt, wenn er vom Bischof delegiert ist „ad universitatem causarum“ oder „pro universitate casuum“, so kann er an und für sich nicht nur ohne Erlaubnis des Pfarrers, sondern auch gegen den Willen des Pfarrers gültig copulieren — supposito, daß alles sonst in Ordnung ist. Der Grund ist folgender: Der Kaplan ist in diesem Falle directe vom Bischof und nicht vom Pfarrer delegiert, folglich kann ihm dieser die Delegation auch nicht nehmen, da er sie ihm gar nicht gegeben hat. Die rechte Ordnung erfordert freilich, daß der Kaplan sich dem Willen des Pfarrers anbequemt. Tamen est actus validus, sed potest esse illicitus, wenn der Pfarrer dagegen specielle Gründe hat.

Was aber die Einwendung anbetrifft, daß der Pfarrer eine „jurisdictio ordinaria“ hat, der Kaplan aber immer nur eine „jurisdictio delegata“, so gestehen wir das sehr gerne mit der Bemerkung, daß die „jurisdictio delegata“ des Kaplans gegeben sein kann nicht nur vom Pfarrer, sondern auch directe vom Bischof und demgemäß auch von der entsprechenden ordinaria jurisdictio abhängig.

Es fragt sich nun, was dann, wenn der Pfarrer zum Beispiel heute stirbt und der Kaplan morgen vor der Bestellung der Provisur copulieren soll? Mit anderen Worten, kann der Kaplan auch nach dem Tode des Pfarrers ohne eine neue Delegation gültig copulieren?

Antwort: Der Kaplan, der vom Bischof die Delegation hat ad universitatem causarum — und nur von dem ist hier die Rede — kann auch nach dem Tode des Pfarrers ohneweiteres gültig copulieren. Der Grund liegt im Zwecke der Delegation ad universitatem causarum als solcher. Eine derartige Delegation wird nämlich gegeben, um solchen und ähnlichen casus zu entgegen. Der Kaplan ist weiter delegiert für die Pfarre und Pfarrkinder und nicht für den Pfarrer. So ist es zum Beispiel in der Agramer Erzdiocese, wo der Kaplan delegiert ist ad universitatem causarum und ohne eine neue Delegation nach dem Tode seines Pfarrers copulieren kann.

Der Kaplan kann also manchmal doch auch gegen den Willen des Pfarrers gültig copulieren.

Dijef.

Professor J. Zelenka.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) „**Apologeticae de aequiprobabilismo Alphonsiano** historico-philosophicae **dissertationis** a R. P. J. De Caigny C. ss. R.“ exarata — „**Crisis** iuxta principia Angelici Doctoris instituta“, auctore Guillelmo Arendt societatis Jesu